



Reichertshofener Anzeiger



Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen Markt Reichertshofen - Gemeinde Pörnbach

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen: Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender Bürgermeister Michael Franken / Stellvertreter Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Reichertshofen: Rathaus Tel: 0 84 53 / 5 12 - 0 • Rathaus Fax: 0 84 53 / 5 12 - 60 • Homepage: <http://www.reichertshofen.de> • Email: info@reichertshofen.de

Pörnbach: Rathaus Tel. 0 84 46 / 10 33 • Rathaus Fax: 0 84 46 / 16 91 • Email: poernbach@reichertshofen.de

Öffnungszeiten der Rathäuser Reichertshofen und Pörnbach: Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch zusätzlich 13.00 - 18.00 Uhr.

Herausgeber: F. Prummer, 81805 Mü., Druck, Verlag u. Anzeigen: PRIMO-Ortsnachrichten Verlag GmbH, 81805 Mü., Postfach 82 05 25, ☎ 0 89 / 42 24 26, Fax: 0 89 / 42 21 23
Mit der Einsendung oder Überlassung von Textbeiträgen und Fotos übernimmt der Verfasser bzw. Einsender die Gewähr dafür, dass durch eine Veröffentlichung keine Urheberrechte verletzt werden und überträgt damit gleichzeitig das Recht zur Veröffentlichung an die Gemeinde und an den Verlag.

64. JAHRGANG

FREITAG, 26. MAI 2023

NUMMER 21

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf unseren Homepages
www.reichertshofen.de und www.poernbach.de!

*Wir leben in einer Zeit vollkommener Mittel und verworrener Ziele.
Albert Einstein*

INHALT:

Bek. d. VG: Geänderte Müllabfuhrtermine

Bek. d. Marktes: Öffentliche Bekanntmachung: Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze / Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile / Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile vom 22.05.2023 / Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile Agelsberg, Langenbruck, Au am Aign und Winden am Aign / Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile Dörfel, Ronnweg und Hög

Sonstiges: Bericht aus der vergangenen Marktgemeinderatssitzung

Bek. f. Pörnbach (Siehe auch Bek. d. VG): Vergabe eines Baugrundstücks gegen Höchstgebot - Sonnenstraße 16 in Pörnbach

Bekanntmachungen der VG

Pflegedienst BRK: Die Schwestern des Pflegedienstes sind unter Tel: 08453/330092 erreichbar.

Hinweis des Primo-Verlages

Achtung vorgezogene Manuskriptabgabe!

Wegen des Feiertages „Fronleichnam“, Donnerstag, 08. Juni 2023, müssen alle Manuskripte für die Ausgabe 23 (Freitag, 09. Juni 2023), bis Mittwoch, 31. Mai 2023, 12.00 Uhr, im Verlag eingegangen sein.
Der Verlag

Auf Grund des anstehenden Feiertags ergeben sich geänderte Leerungstermine bei den Abfalltonnen

Auf Grund des anstehenden Feiertags „Fronleichnam“ am 08.06.2023 ergeben sich geänderte Abfuhrtermine bei der Müllabfuhr. Die Abfuhrtermine sind auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebes einsehbar (www.awp-paf.de).

Wir bitten um Beachtung bei der Bereitstellung!

Notfallbetreuung

• Der Hauswirtschaftliche Fachservice (HWF) unterstützt bei familiären Notfällen, wie z.B. bei Erkrankung der Mama, Zuhause-bei Krankenhausaufenthalt-Risiko-Schwangerschaft oder Kur/Reha. Die Fachkräfte übernehmen die Kinderbetreuung und Haushaltsführung. Darüber hinaus unterstützen sie Senioren und Alleinstehende nach Krankenhausaufenthalt (§ 38) für 4 Wochen in der Haushaltsführung.

Ab Pflegegrad 2 erbringen die Fachkräfte Leistungen über die Verhinderungspflege. Abrechnung über alle Krankenkassen.

Koordination: Waltraud Wagner, Tel. 0171- 800 92 26 oder Email wug.wagner@t-online.de www.familienhilfe-hwf.de

• Der Maschinen- und Betriebshilfsring vermittelt für Familien ebenfalls schnelle Hilfe und individuelle Unterstützung durch hochqualifizierte und erfahrene Einsatzkräfte, wenn etwas passiert. Abrechnung mit allen Kassen.

Kontaktadresse: MR, Am Stadtgraben 3, 85276 Pfaffenhofen, Tel. 08441/788330, Fax: 08441/783399, www.mr-wolnzach.de

Krisendienst Psychiatrie Oberbayern:

Tel: 0800 655 3000, kostenlos rund um die Uhr erreichbar

Pflegestützpunkt Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm:

Beratung und Hilfe zum Thema Pflege (z.B. Pflegegrad, häusliche oder vollstationäre Pflege) Tel.: 08441 / 27-3401 und 27-3402
www.landkreis-pfaffenhofen.de

NOTRUF: Polizei 110 • Feuerwehr und Rettungsdienst 112 • Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Giftnotruf 089 / 19240 • **STÖRSTELLEN:** Bayernwerk AG 0941 / 28003366 • Stadtwerke (Gas): 0841 / 804222

WASSERVERSORGUNG: für die Ortsteile Gotteshofen, Reichertshofen, Starkertshofen und Wolnhofen:

während der Dienstzeiten des Bauhofes: Wasserwart 0173-5661551 / stellv. Wasserwart 0173-5661556

außerhalb der Dienstzeiten des Bauhofes: Stadtwerke Ingolstadt 0841/80-4222;

für Agelsberg, Au am Aign, Dörfel, Hög, Höger Mühle, Langenbruck, Ronnweg, St. Kastl, Stöffel und Winden am Aign:

Gemeinde Rohrbach 08442-96700 / Wasserhaus 08442-7745 und 0172 / 7797970

BAUHOF / KLÄRWERK: Anliegen für Reichertshofen und Pörnbach: 0162/2544653 // Nur für Reichertshofen: während der

Dienstzeiten: Bauhof: Bauhofvorarbeiter 0173-5661508 / stellv. Bauhofvorarbeiter 0173-5661554 / Klärwerk: Klärwärter 0173-5661557 /

stellv. Klärwärter 0173-2310704 // außerhalb der Dienstzeit: Bereitschaft 0172 / 5615057

ABV ING. SÜD: Abwasserbeseitigung für Reichertshofen, Gotteshofen, Walding bei Störung: 0176 / 21 25 89 12

Entsorgungsmöglichkeiten im Wertstoffhof Reichertshofen oder Pörnbach von A-Z

Infotelefon Rathaus Reichertshofen: 08453/51238
Infotelefon Rathaus Pörnbach: 08446/1033
Infotelefon Abfallwirtschaftsbetrieb PAF: 08441/787940s

Altholz (Merkblatt)
Altkleider (Altschuhe (tragbar und in Säcken / Tüten verpackt)
Altmittel (Merkblatt)
Aluminium und Alu-Kunststoffverbunde
Batterien (Starter- und Trockenbatterien)
Bauschutt in kleineren Mengen (max.1 Schubkarrenladung, siehe auch unten)
CD und DVD
Druckerpatronen und Tonerkartuschen
Elektronikschrott (Merkblatt)
Gelber Sack (Merkblatt)
Glas (Behälterglas, aber kein Flachglas)
Haushaltskühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Kombigeräte)
Kartonagen (zerlegt bzw. gefaltet)
Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen (unbeschädigt)
PU-Schaumdosen
Sperrmüll (Merkblatt)
Verpackungsstyropor

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Reichertshofen

| | | |
|----------------------|-------------------------|-----------------------|
| April bis September: | Dienstag und Donnerstag | von 15.00 - 19.00 Uhr |
| | Samstag | von 8.00 - 13.00 Uhr |
| Oktober bis März: | Dienstag und Donnerstag | von 15.00 - 18.00 Uhr |
| | Samstag | von 9.00 - 13.00 Uhr |

Pörnbach

| | | |
|--------------------|----------------------|-----------------------|
| April bis Oktober: | Mittwoch | von 15.00 - 19.00 Uhr |
| | Freitag | von 15.00 - 18.00 Uhr |
| | Samstag | von 9.00 - 12.00 Uhr |
| November bis März: | Mittwoch und Freitag | von 14.00 - 17.00 Uhr |
| | Samstag | von 9.00 - 12.00 Uhr |

Entsorgungsmöglichkeiten in der Gartenabfallsammelstelle Reichertshofen oder Pörnbach

Bitte trennen Sie Ihre Gartenabfälle nach:

- **braune und grüne, holzige Gartenabfälle**
 - Ast- und Stammholz mit einem Durchmesser von zwei bis maximal 50 Zentimeter
 - Laub an den Ästen stört nicht
 - keine Äste von Nadelbäumen, keine Wurzelstöcke!
- **grüne, holzige Gartenabfälle**
 - Äste von Nadelbäumen
 - dünne Äste von Laubbäumen und ganze Thujen ohne Wurzelstock
- **sonstige Gartenabfälle**
 - z.B. Heckenschnitt von Thujen, Liguster, Buchen usw.
 - Thujenäste, Schilf, Rasen- und Grasschnitt, Laub, Moos, Fallobst, Efeu und sonstiges Kleingeäst
 - Wurzelstöcke mit einem Ballendurchmesser bis max. 30 cm und mit Erde vermischte Gartenabfälle

Öffnungszeiten Gartenabfallsammelstelle

Reichertshofen

| | | |
|----------------------|-------------------------|-----------------------|
| April bis September: | Dienstag und Donnerstag | von 15.00 - 19.00 Uhr |
| | Samstag | von 8.00 - 13.00 Uhr |
| Oktober bis März: | Dienstag und Donnerstag | von 15.00 - 18.00 Uhr |
| | Samstag | von 9.00 - 13.00 Uhr |

Pörnbach

| | | |
|--------------------|----------------------|-----------------------|
| April bis Oktober: | Montag | von 17.00 - 19.00 Uhr |
| | Mittwoch | von 15.00 - 19.00 Uhr |
| | Freitag | von 15.00 - 18.00 Uhr |
| | Samstag | von 9.00 - 12.00 Uhr |
| November bis März: | Montag | von 17.00 - 19.00 Uhr |
| | Mittwoch und Freitag | von 14.00 - 17.00 Uhr |
| | Samstag | von 9.00 - 12.00 Uhr |

Eine Abgabe von Grünut im Wertstoffhof ist nicht möglich!

Bauschutt (gegen Gebühr)

Fa. LS Abbruch + Recycling GmbH

(nach Langenbruck Richtung Pörnbach, Tel. 08452 / 72 92 37)

Öffnungszeiten für Anlieferung und Abholung:

| | | |
|---------------------|-----------------|-----------------------|
| April bis November: | immer mittwochs | von 16.00 - 18.00 Uhr |
| Dezember bis März: | | geschlossen |

Annahmebedingung für Bauschutt:

Bauschutt darf keine Fremdstoffe wie Holz, Kunststoffe, Isoliermaterialien, Karton, Rigipsplatten, Heraklit, Grünut, Styropor, Bodenaushub usw. enthalten. Keine Annahme von Gasbeton oder Porenbeton.

Tierärztlicher Notdienst

in Ingolstadt u.U.: www.tieraerztlicher-notdienst-ingolstadt.de

für die Landkreise Pfaffenhofen und Freising

Wochenenddienst von Samstag, 07.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr.
Feiertagsdienst von 07.00 Uhr bis darauf folgenden Tag 07.00 Uhr.

Am Wochenende, 27./28.05.2023

Diensthabende Ärzte:

Dr. Ruth Mucha, Pörnbach

Tel. 01 57/35 76 93 15

An Pfingstmontag, 29.05.2023

Diensthabende Ärzte:

Dr. Patrick Soffner

Tel. 01 77/8 63 88 88

Apotheken-Notdienste:

Informationen zum aktuellen Apotheken-Notdienst finden Sie unter:
www.lak-bayern.notdienst-portal.de.

Zahnärzte-Notdienst

Der aktuelle Notdienst kann unter www.notdienst-zahn.de eingesehen werden.

Ärztendienst

Reichertshofen: Anlaufstelle für dringende ärztliche Probleme an Sonn- und Feiertagen sowie abends nach den Sprechstunden ist die GOIN-Praxis am Klinikum Ingolstadt.

Dort leisten auch die Ärzte unserer Gemeindegebiete ihre Notdienste ab. Ansprechstelle: **Tel. 116 117**

In lebensbedrohlichen Situationen wählen Sie weiterhin die **Nr 112**. Den ärztlichen Notdienst für **PÖRNACH** können Sie ebenfalls unter Tel. 116 117 erfragen.

Bekanntmachungen des Marktes

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;

Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen des Marktes Reichertshofen, Ortsteil Winden, Langenbruck, Hög/Dörfel und Ronnweg in den Langenbrucker Bach, den Auer Bach und den Moosgraben, Landkreis Pfaffenhofen

Der Markt Reichertshofen hat beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Benutzung des Langenbrucker Baches, des Auer Baches und des Moosgrabens durch Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen des Marktes Reichertshofen, Ortsteil Winden, Langenbruck, Hög/Dörfel und Ronnweg beantragt.

Geplant ist, die Ortsteilkläranlage Hög und Ronnweg aufzulassen und an die neue Zentralkläranlage Winden anzuschließen. Folgende Maßnahmen sind im zukünftigen Einzugsgebiet der neuen Zentralkläranlage Winden geplant:

Auf dem bisherigen Kläranlagengelände Hög wird eine Pumpstation errichtet um zukünftig das Abwasser von Hög/Dörfel nach Winden zu leiten. Das abgeschlagene Mischwasser wird nach wie vor über das bestehende Entlastungsbauwerk in den Moosgraben eingeleitet. Die Mischwasserentlastung fungiert zukünftig als Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung (nicht mehr als Regenüberlauf).

Auf dem bisherigen Kläranlagengelände Ronnweg wird eine Pumpstation errichtet um zukünftig das Abwasser von Ronnweg nach Winden zu leiten. Geplant ist weiterhin statt des kleinen Stauraumkanals mit obenliegender Entlastung einen neuen Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung zu errichten und das abgeschlagene Mischwasser in 2 der bisherigen Oxidationsteiche einzuleiten, die zukünftig die Funktion einer Rückhaltung übernehmen, um das Mischwasser anschließend gedrosselt in den Auer Bach einzuleiten. In Langenbruck ist an der bestehenden Mischwasserentlastung die Erhöhung des Drosselabflusses ins weiterführende Kanalnetz geplant.

Zwischen Winden und Agelsberg ist die Erweiterung der bestehenden Mischwasserentlastung (SKO) in Form eines zusätzlichen Durchlaufbeckens geplant.

Im Vollzug der Bestimmungen des Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass die Unterlagen in den Ge-

meinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung und zumindest ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben werden gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/wasserrecht/> bereitgestellt. Die Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der o.g. Auslegungsfrist bei der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen und dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Die Unterlagen für das o.g. Vorhaben liegen in der Zeit vom 05. Juni 2023 bis 06. Juli 2023

in der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, Zimmer Nr. 12/1, Stock, Schloßgasse 5, 85084 Reichertshofen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (also bis zum 20. Juli 2023) schriftlich oder zur Niederschrift dort oder beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Zimmer A 120 schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, keinen Erörterungstermin durchzuführen, falls keine Einwendungen von Beteiligten erhoben wurden bzw. wenn ein Beteiligter Einwendungen erhoben hat und nicht innerhalb der Einwendungsfrist mitteilt, dass er auf die Durchführung eines Erörterungstermins besteht.

Auch wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass

a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären;

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

Sollte ein Erörterungstermin erforderlich werden, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die beteiligten Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Reichertshofen, 26.05.2023
Markt Reichertshofen

Michael Franken
Erster Bürgermeister

Freitag Vormittag
www.reichertshofen.de/wochenmarkt

WOCHENMARKT
REICHERTSHOFEN

von 8 – 12:30 Uhr
am „Unterener Markt“
nicht an Feiertagen

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile

(- EWS Markt Reichertshofen Ortsteile -)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Reichertshofen folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Reichertshofen betreibt derzeit zur Abwasserbeseitigung drei technisch und zwei rechtlich getrennte Entwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung und zwar
 - a) eine für das Gebiet der Ortsteile Agelsberg, Au am Aign, Langenbruck, Starkertshofen, Winden am Aign und Wolnhofen und für die Grundstücke Fl.Nrn. 216, 217, 217/1, 218, 219, 220, 221, 222, 224 Teilfläche (Tfl.), 228 Tfl., 228/7 Tfl., 230, 231, 232, 232/1, 233, 234/1, 235, 236 der Gemarkung Winden am Aign sowie auf Grund von Sondervereinbarungen für die Grundstücke Fl.Nrn. 647, 647/1, 647/2, 647/3, 647/4 der Gemarkung Hög und die Grundstücke Fl.Nrn. 213, 213/1, 213/5, 213/6, 213/9, 213/10, 213/12, 213/13, 213/14 der Gemarkung Winden am Aign.
 - b) die andere für die Ortsteile Dörfel, Hög und Ronnweg sowie für die Grundstücke Fl.Nr. 1125 der Gemarkung Winden am Aign und die Fl.Nr. 300 der Gemarkung Hög. Vom Geltungsbereich sind ausgenommen die Grundstücke Fl.Nrn. 647, 647/1, 647/2, 647/3, 647/4 jeweils der Gemarkung Hög und die Grundstücke Fl.Nrn. 213, 213/1, 213/5, 213/6, 213/9, 213/10, 213/12, 213/13, 213/14 jeweils der Gemarkung Winden am Aign.
Die Abwasserbeseitigung über die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und Teichkläranlagen in Hög und Ronnweg einerseits sowie die Abwasserbeseitigung über die leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit Kläranlage in Winden andererseits bilden je eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Am Tag nach dem technischen Zusammenschluss der Entwässerungsanlagen Winden (mit der Kläranlage in Winden) und Hög (mit den Kläranlagen in Hög und Ronnweg) betreibt der Markt Reichertshofen eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Ortsteile Agelsberg, Au am Aign, Dörfel, Hög, Langenbruck, Ronnweg, Starkertshofen, Winden am Aign und Wolnhofen sowie für die Grundstücke Fl.Nrn. 216, 217, 217/1, 218, 219, 220, 221, 222, 224 Teilfläche (Tfl.), 228 Tfl., 228/7 Tfl., 230, 231, 232, 232/1, 233, 234/1, 235, 236, 1125 der Gemarkung Winden am Aign und Fl.Nr. 300 der Gemarkung Hög sowie auf Grund von Sondervereinbarungen für die Grundstücke Fl.Nrn. 647, 647/1, 647/2, 647/3, 647/4 der Gemarkung Hög und die Grundstücke Fl.Nrn. 213, 213/1, 213/5, 213/6, 213/9, 213/10, 213/12, 213/13, 213/14 der Gemarkung Winden am Aign.
- (3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (4) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich

- Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
 3. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
 4. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
 5. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
 6. Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
 7. Grundstücksanschlüsse sind
 - bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
 - bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
 8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind
 - bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
 - bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
 9. Kontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
 10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
 11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
 12. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
 13. Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
 14. Fachlich geeigneter Unternehmer ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
 - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,

- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasserleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen. Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.
- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dungsgruben und Tierhaltungen, Silagegärtsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind
- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerks-gesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichertshofen,
22.05.2023

Michael Franken
Erster Bürgermeister

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile vom 22.05.2023

(- BGS-EWS Markt Reichertshofen Ortsteile -)
Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Reichertshofen folgende Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das fünf-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Für die Ermittlung der Fläche des Dachgeschosses werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses herangezogen. ⁵Ist das Dachgeschoss nur teilweise ausgebaut, werden für die Ermittlung der Fläche 60 % der tatsächlich ausgebauten Fläche herangezogen. ⁶Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ⁸Garagen und Carports gelten als selbstständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen und Carports, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Sätze 6 und 8, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet.²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.
³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der vorläufige Beitrag beträgt
- a) pro m² Grundstücksfläche 1,57 €
 - b) pro m² Geschossfläche 20,64 €.
- (2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.
- (3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte vorläufige Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen
- a) pro m² Grundstücksfläche 1,43 €
 - b) pro m² Geschossfläche 20,30 €.
- (4) Für Grundstücke, für die bereits vor dem in § 1 Abs. 2 EWS Markt Reichertshofen Ortsteile benannten Zeitpunkt entweder an die Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 a) EWS Markt Reichertshofen Ortsteile oder § 1 Abs. 1 b) EWS Markt Reichertshofen Ortsteile das Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung bestand, beträgt der vorläufige Beitrag
- a) pro m² Grundstücksfläche 1,01 €
 - b) pro m² Geschossfläche der vor dem in § 1 Abs. 2 EWS Markt Reichertshofen Ortsteile benannten Zeitpunkts bereits vorhandenen Gebäude 14,51 €.
- (5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßen- grund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichertshofen,
22.05.2023

Michael Franken
Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile Agelsberg, Langenbruck, Au am Aign und Winden am Aign (Entwässerungssatzung Winden – EWS Winden–)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Reichertshofen folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile Agelsberg, Langenbruck, Au am Aign und Winden am Aign:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Reichertshofen betreibt derzeit eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Ortsteile Agelsberg, Au am Aign, Langenbruck, Starkertshofen, Winden am Aign und Wolnhofen und für die Grundstücke Fl.Nrn. 216, 217, 217/1, 218, 219, 220, 221, 222, 224 Teilfläche (Tfl.), 228 Tfl., 228/7 Tfl., 230, 231, 232, 232/1, 233, 234/1, 235, 236 der Gemarkung Winden am Aign sowie auf Grund von Sondervereinbarungen für die Grundstücke Fl.Nrn. 647, 647/1, 647/2, 647/3, 647/4 der Gemarkung Hög und die Grundstücke Fl.Nrn. 213, 213/1, 213/5, 213/6, 213/9, 213/10, 213/12, 213/13, 213/14 der Gemarkung Winden am Aign.

Am Tag nach dem technischen Zusammenschluss der Entwässerungsanlagen Winden (mit der Kläranlage in Winden) und Hög (mit den Kläranlagen in Hög und Ronnweg) betreibt der Markt Reichertshofen eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Ortsteile Agelsberg, Au am Aign, Dörfel, Hög, Langenbruck, Ronnweg, Starkertshofen, Winden am Aign und Wolnhofen sowie für die Grundstücke Fl.Nrn. 216, 217, 217/1, 218, 219, 220, 221, 222, 224 Teilfläche (Tfl.), 228 Tfl., 228/7 Tfl., 230, 231, 232, 232/1, 233, 234/1, 235, 236, 1125 der Gemarkung Winden am Aign und Fl.Nr. 300 der Gemarkung Hög sowie auf Grund von Sondervereinbarungen für die Grundstücke Fl.Nrn. 647, 647/1, 647/2, 647/3, 647/4 der Gemarkung Hög und die Grundstücke Fl.Nrn. 213, 213/1, 213/5, 213/6, 213/9, 213/10, 213/12, 213/13, 213/14 der Gemarkung Winden am Aign.

- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßen- grund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichertshofen,
22.05.2023

Michael Franken
Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile Dörfel, Ronnweg und Hög (Entwässerungssatzung Hög –EWS Hög-)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt der Markt Reichertshofen folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile Dörfel, Ronnweg und Hög:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Reichertshofen betreibt derzeit eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Ortsteile Dörfel, Ronnweg und Hög, sowie für die Grundstücke Fl.Nr. 1125 der Gemarkung Winden am Aign und die Fl.Nr. 300 der Gemarkung Hög. Vom Geltungsbereich sind ausgenommen die Grundstücke Fl.Nrn. 647, 647/1, 647/2, 647/3, 647/4 jeweils der Gemarkung Hög und die Grundstücke Fl.Nrn. 213, 213/1, 213/5, 213/6, 213/9, 213/10, 213/12, 213/13, 213/14 jeweils der Gemarkung Winden am Aign.

Am Tag nach dem technischen Zusammenschluss der Entwässerungsanlagen Winden (mit der Kläranlage in Winden) und Hög (mit den Kläranlagen in Hög und Ronnweg) betreibt der Markt Reichertshofen eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Ortsteile Agelsberg, Au am Aign, Dörfel, Hög, Langenbruck, Ronnweg, Starkertshofen, Winden am Aign und Wolnhofen sowie für die Grundstücke Fl.Nrn. 216, 217, 217/1, 218, 219, 220, 221, 222, 224 Teilfläche (Tfl.), 228 Tfl., 228/7 Tfl., 230, 231, 232, 232/1, 233, 234/1, 235, 236, 1125 der Gemarkung Winden am Aign und Fl.Nr. 300 der Gemarkung Hög sowie auf Grund von Sondervereinbarungen für die Grundstücke Fl.Nrn. 647, 647/1, 647/2, 647/3, 647/4 der Gemarkung Hög und die Grundstücke Fl.Nrn. 213, 213/1, 213/5, 213/6, 213/9, 213/10, 213/12, 213/13, 213/14 der Gemarkung Winden am Aign.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichertshofen,
22.05.2023

Michael Franken
Erster Bürgermeister

Sonstiges

Bericht aus der vergangenen Marktgemeinderatssitzung

Ein großer Schritt in Richtung nachhaltige Energie Marktgemeinderat Reichertshofen beschließt neue Richtlinien für Freiflächen-Photovoltaik und bringt 23-Hektar-Anlage auf den Weg für nachhaltige Energie Reichertshofen – In den letzten Jahren hat das Thema der erneuerbaren Energien zunehmend an Bedeutung gewonnen. Da Gemeinden bestrebt sind, ihren CO2-Ausstoß zu verringern und nachhaltige Praktiken einzuführen, wenden sich viele der Solarenergie als einer praktikablen Lösung zu. Eine solche Lösung ist die Freiflächenphotovoltaik, bei der Solarmodule auf Freiflächen wie Feldern oder Wiesen errichtet werden.

Die Vorteile dieses Ansatzes sind vielfältig und reichen von der Verringerung der Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energiequellen bis hin zur Schaffung einer neuen Einkommensquelle für Landbesitzer. Vor kurzem hat sich der Marktgemeinderat von Reichertshofen mit diesem Thema befasst und einige wichtige Entscheidungen getroffen, die die Zukunft der erneuerbaren Energien in der Gemeinde maßgeblich beeinflussen könnten.

Die Kriterien für Freiflächenphotovoltaik wurden im Vorfeld eingehend diskutiert und führten zu einem klaren Konsens. Es wurde festgelegt, dass Freiflächenphotovoltaik vor allem in der Nähe von Autobahnen und entlang von Bahngleisen errichtet werden soll, wie

es der Reichertshofener Ausschuss gefordert hatte. Ein Mindestabstand von 350 Metern zur Wohnbebauung ist unbedingt einzuhalten, um eine möglichst geringe Störung zu gewährleisten.

Gebiete, die als Naturschutzgebiete, Biotop oder ähnliches ausgewiesen sind, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Außerdem müssen die für die Anlage verantwortlichen Unternehmen unter anderem umfassende Pläne für die Bürgerbeteiligung sowie einen umfassenden Plan für den Natur- und Artenschutz vorlegen.

Mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Starkertshofen geht Anumar einen Schritt in Richtung einer nachhaltigen Zukunft. Das ehrgeizige Projekt umfasst mehrere Einzelflächen mit einer Größe von insgesamt 23 Hektar. Die Firma möchte nach eigener Aussage „die Energiewende mit der Bürgern vor Ort gestalten.“ Im Gremium wurden die einzelnen Flächen vorgestellt. Das Gremium fasste mit großer Mehrheit den Grundsatzbeschluss das dafür notwendige Bauleitplanverfahren zu starten.

Im Ortsteil Langenbruck ist die Gemeinde schon weiter. Dort kann auf einer 1,3 Hektar großen Fläche östlich des Ortes eine Freiflächenfotovoltaik-Anlage nun entstehen. Betreiben wird die Anlage die „Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land e.G.“ Die geplante Anlage wird 1,1 bis 1,2 Megawatt erreichen. Bürger haben außerdem die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Energiegenossenschaft an der Anlage zu beteiligen.

Das Grundstück liegt außerhalb des Ortes und westlich der A9. Im Gremium wurde das Vorhaben überwiegend positiv gesehen. Mit zwei Gegenstimmen wurde nach Abwägung aller Stellungnahmen der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan gefasst. Gleichzeitig wurde der passende Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgestellt. vov



Reichertshofen beteiligt sich an der grünen Revolution: ein massiver Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik zur Energieversorgung der Zukunft ist unter anderem auf 23 Hektar bei Starkertshofen geplant. Unser Bild zeigt die bestehende Anlage am Heideweiher. Foto: Vogl

Bürgermeister Michael Franken zeigte an detailliertem Zeitplan Fortschritte bei Rathaussanierung

Reichertshofen - In der Haushaltssitzung musste sich Bürgermeister Michael Franken (JWU) der Kritik der SPD-Fraktion am schleppenden Fortgang der Rathaussanierung stellen. Der Rathauschef nutzte jedoch die Gelegenheit, auf der letzten Sitzung einen detaillierten Zeitplan für den Sanierungsprozess zu präsentieren.

Der Zeitplan beinhaltete unter anderem die Vergabe einer Machbarkeitsstudie im Jahr 2019, deren Vorstellung im Marktgemeinderat im Jahr 2020, die Vergabe eines VgV-Verfahrens im Dezember 2020, die Vergabe von Planungsleistungen im Jahr 2021 und die Beauftragung von Fachplanern im Jahr 2022. Diese Punkte wurden vom Rathauschef hervorgehoben, um die Fortschritte bei der Rathaussanierung aufzuzeigen und dazustellen, dass der Gemeinderat stets eingebunden war und die entsprechenden Beschlüsse gefasst hat. vov

Im Gemeinderat kurz notiert:

Einstimmig angepasst wurde die **Satzung für die örtlichen Bewässerungseinrichtungen** des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile und die entsprechende Beitragssatzung. In der vorhergehenden Version hatte sich ein Formfehler eingeschlichen, darum wurde nachjustiert.

Reichertshofen hat zwei neue **Feldgeschworene**: zu Feldgeschworenen bestellt wurden in geheimer Wahl die beiden Bewerber Sebastian Reith aus Langenbruck und Johann Weinzierl aus Reichertshofen.

Der Markt Reichertshofen hatte bisher die **Schülerjahresnetzkarten** bezuschusst. Wegen der geplanten Einführung des 29 Euro

Tickets und der deutlichen Preisersparnis will der Markt diese Zuschussung jetzt einstellen. Das 29 Euro Ticket (jährlich 348 Euro) ersetzt somit ab 2023/2024 die bisherigen Schülernetzjahreskarten. Erneut Thema: die Änderung der Außenbereichssatzung **Walding**. Hier hatten die Träger öffentlicher Belange im Grunde keine nennenswerten Einwände, nur Ergänzungen. Die privaten Einwendungen wurden abgewogen und der Satzungsbeschluss einstimmig getroffen.

Ähnlich verlief das Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans „**Neustockau**“. Die Fachbehörden fanden keine wesentlichen Einwände, es waren nur geringfügige Anpassungen erforderlich. Angrenzende Grundstückseigentümer äußerten jedoch Bedenken wegen der möglichen Zerstörung eines vermuteten Moores, während die Fachbehörden das Vorhandensein eines geschützten Moores in dem Gebiet nicht anerkannte. Der Beschluss zur Genehmigung der Satzung wurde schließlich mit 15 zu 6 Stimmen gefasst.

Bürgermeister Franken gab außerdem den aktuellen Stand in Sachen **Ukraine-Flüchtlinge** in der Marktgemeinde bekannt: aktuell sind im Marktbereich 90 Personen aus der Ukraine untergebracht. Die Zielvorgabe von Seiten des Landkreises liegt bei 169 Personen. Für die Errichtung von **E-Bike-Ladestationen** am Oberen Markt hat laut dem Rathauschef bereits die Prüfung begonnen. Am Brunnen sollen zwei Bügel mit Steckdosen angebracht werden. vov

Angebot zur Unterstützung und Entlastung im Alltag für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige auch in Ihrer Gemeinde möglich

Das Caritas Zentrum Pfaffenhofen bietet im gesamten Landkreis, und so auch in Ihrer Gemeinde, eine Unterstützung und Entlastung im Alltag für Pflegebedürftige und Pflegenden nach §45a SGB XI an. Sogenannte Alltagsbegleiter*innen unterstützen z.B. bei alltagspraktischen Aufgaben wie beim Einkaufen oder Kochen, der Korrespondenz, begleiten zum Arzt oder bei kleineren geselligen Aktivitäten wie einem Spaziergang, einem Gespräch oder auch Spiel. Die Möglichkeiten sind sehr vielfältig und orientieren sich am Bedarf des Hilfesuchenden. Ziel ist dabei die Selbstständigkeit und den Verbleib im eigenen Zuhause so lange als möglich zu erhalten. Aber auch die Entlastung der pflegenden Angehörigen soll dabei unterstützt werden. Die Alltagsbegleiter*innen betreuen auch Menschen mit Demenz in der eigenen Häuslichkeit. Dies soll vor allem auch den pflegenden Angehörigen eine Entlastung sein und kleine Verschnaufpausen im Alltag ermöglichen.



Wir freuen uns, dass nach der diesjährigen abgeschlossenen Schulung, auch tolle Helfer*innen aus Ihrer Gemeinde an der Qualifizierung teil genommen haben und sich nun gerne für Sie engagieren möchten. Sprechen Sie uns an. Die Fachstelle berät Sie gerne individuell, auch zu allen anderen Fragen rund um das Thema Pflege und Betreuung.

Sie sind neugierig geworden und interessieren sich auch für die Teilnahme an einer Schulung?

Kommen Sie in unser Team von ca. 50 ehrenamtlichen Helfer*innen und melden Sie sich gerne bei uns. Die Schulung für Helfer*innen nach § 45a SGBXI findet jedes Jahr statt. Für nähere Informationen oder eine Vormerkung für den nächstmöglichen Kurs, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Übrigens bekommen unsere Ehrenamtlichen eine Aufwandsentschädigung und ist somit auch für Jugendliche, junge Mütter in der Elternzeit, Rentner und alle Menschen, die Gutes tun wollen und sich etwas dazuerwerben möchten bestens geeignet.

Fachstelle für pflegende Angehörige, Caritaszentrum Pfaffenhofen
Telefon 08441 80 83 810

www.pflegende-angehoerige-caritas-pfaffenhofen.de

Vereinsmitteilungen

REICHERTSHOFEN

EC Reichertshofen

Vorschau:

27.05. Grasheim 13.30 Uhr
09.06. Oberstimm 17.30 Uhr
24.06. Geisenfeld 13 Uhr

Ergebnisse:

06.05. Ernsgaden 3. Platz
06.05. Karlshuld 8. Platz
13.05. Karlskron 5. Platz

Der EC Reichertshofen lädt fristgerecht zu einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.06.2023**, um 18 Uhr im Stockhäuschen ein. Grund ist eine Änderung der Vereinssatzung.
Die Vorstandschaft



Turn- und Sportverein Reichertshofen 1895 e. V.

TURNABTEILUNG Landesturnfest 2023 in Regensburg

13 000 aktive Teilnehmer - und wir waren dabei. Nur alle 4 Jahre findet das Landesturnfest in Bayern statt. Das wollten wir uns nicht entgehen lassen.

Vom 29.4.-1.5. verbrachten wir 3 tolle Tage in Regensburg. Für die Übernachtung in den Schulen mussten Luftmatratze, Schlafsack und Geschirr mit. Manch einer fühlte sich bei der Übernachtung im Klassenzimmer an die Lesenacht in der Grundschule erinnert.

Mit dem Turnfestausweis konnten wir mit den öffentlichen Verkehrsmitteln quer durch die Stadt zu den verschiedenen Wettkämpfen fahren und haben Freunde und Bekannte angefeuert und mitgefiebert. Am Abend nach einem gemeinsamen Pizzaessen war die große Tuju-Party in der Mensa der Universität ein Pflichttermin. Am nächsten Tag mussten wir früh aufstehen, da unser Wettkampf auf dem Terminplan stand.

An diesem Tag durften wir am Bayerischen Turn 10 Landescup in den Disziplinen Boden, Minitramp, Reck und Balken zeigen, was wir können. Mit über 300 Teilnehmern aus ganz Bayern in den Altersklassen 12 bis 17 war das Teilnehmerfeld recht groß. Für einige von uns war es der erste Wettkampf und wir konnten auf unsere Platzierungen im Mittelfeld recht stolz sein.

Abends hatten wir Karten für die 1. Deutsche Turn Bundesliga. Weltmeister und Olympiasieger live beim Turnen zu sehen, war schon ein ziemlich beeindruckendes Erlebnis.

Am nächsten Morgen durften wir in der Medal-Gala die frisch gekürten bayerischen Meister der anderen Disziplinen wie Rhythmische Sportgymnastik, Rhönrad, Trampolin Turnen etc. bewundern. Anschließend machten wir uns auf den Weg in die Stadt, um verschiedene Sportaktivitäten und Erlebnisstationen zu besuchen.



Reinigungskraft (deutschsprachig)

für Büroflächen in Reichertshofen gesucht.

Fasold Car Service GmbH

Daniel Fasold ☎ 0170/720 2998

TENNISABTEILUNG

Am Wochenende spielten alle drei Jugendmannschaften erfolgreich Tennis und gewannen ihre Partien überzeugend.

So darf es gerne weitergehen!

Mädchen 15 gegen TG Königsmoos II 6:0
 Bambini 12 gegen TSV Wolnzach 5:1
 Bambini 12 II gegen FC Schweitenkirchen 5:1



Mädchen 15



Bambini 12 II

FUSSBALLABTEILUNG

Ergebnisse 08.05 bis 14.05.23

| | | | |
|---------------|---------------------|--------------------------|-----|
| 1. Mannschaft | SV Erngaden | TSV Reichertshofen | 0:3 |
| 1. Mannschaft | SV Karlskron II | TSV Reichertshofen II | 4:2 |
| 2. Mannschaft | SV Karlshuld II | TSV Reichertshofen II | 6:2 |
| A – Junioren | JFG Donaumoos | JFG Paartal | 3:1 |
| A – Junioren | SV Manching 2 | JFG Paartal | 8:4 |
| B – Junioren | JFG Paartal | SG Uttenhofen/Rohrbach 2 | 1:1 |
| C – Junioren | FC Schweitenkirchen | JFG Paartal | 0:6 |
| E – Junioren | BC Uttenhofen 1 | TSV Reichertshofen | 2:1 |
| E2 – Junioren | SV Geroldshausen | TSV Reichertshofen 2 | 2:2 |

Ergebnisse 15.05 bis 21.05.23

| | | | | |
|---------------|------------------------------|------------------------------------|-----|----------|
| 1. Mannschaft | TSV Reichertshofen | FT Ingolstadt-Ringsee | 5:2 | |
| 2. Mannschaft | TSV Reichertshofen II | MTV 1881 Ingolstadt II | 2:2 | |
| A – Junioren | JFG Paartal | MBB SG Manching | 1:7 | |
| B – Junioren | JFG Donaumoos | JFG Paartal | 4:4 | |
| C – Junioren | SG Ilmünster-Hettenshausen I | JFG Paartal | 2:0 | Pokal |
| C – Junioren | JFG Paartal | SG Rottenegg/U'hart/E' münster/NLB | 8:0 | |
| C2 -Junioren | TSV Wolnzach/Markt 1 | JFG Paartal 2 | 1:5 | |
| D – Junioren | FSV Pfaffenhofen/Ilm | JFG Paartal | 3:5 | |
| E2 – Junioren | SG Winden | TSV Reichertshofen 2 | 4:4 | FS-Spiel |

Vorschau

| | | | |
|----------|-----------|-------------------------|-----------------------|
| 27.05.23 | 15:00 Uhr | TSV Reichertshofen | FC Rockolding |
| 27.05.23 | 15:00 Uhr | NK Croatia Grossmehring | TSV Reichertshofen II |

JFG-Jugend unter www.jfg-paartal.de



SSG "Die Büchenschützen zu Reichertshofen" 1525 e.V.

Öffentliche Trainingszeiten:

Dienstag: 18.30 - 22.00 Uhr

Freitag: 18.00 - 22.00 Uhr

Training und Wettkampf mit dem Luftgewehr, Lichtgewehr, Luftpistole und KK auf elektronischen

Meyton-Ständen ... und danach ein Erfahrungsaustausch am Stammtisch in geselliger Runde – ausprobieren!

Die Büchenschützen freuen sich auf euren Besuch!

Die 33. Marktmeisterschaft findet seit dem 12.05.2023 statt

Liebe Schützinnen und Schützen, die diesjährige Marktmeisterschaft mit Marktkönigschießen 2023 führt die SSG „Die Büchenschützen zu Reichertshofen“ 1525 e.V. durch. Es sind alle Schützinnen und Schützen der Ortsschützenvereine hierzu recht herzlich eingeladen.

Schießtage:

Freitag: 26.05.23 18.00Uhr – 21.30Uhr letzter Schiesstag

www.die-buechenschuetzen.de

Zum Auftakt siegte der Gastgeber

Marktmeisterschaft mit Marktkönigschießen der Schützen in Reichertshofen eröffnet



Die Stimmung beim Eröffnungsschießen der Marktmeisterschaft war bestens: auch Schirmherr Bürgermeister Michael Franken (JWU) und mehrere Gemeinderäte griffen zu den Gewehren und waren von der Partie.

Foto: Vogl Reichertshofen – Der Klang von Gewehrsschüssen hallt durch die Luft, wenn sich die Schützen heuer zur 33. Marktmeisterschaft in Reichertshofen versammeln. Die Spannung ist spürbar, wenn Teilnehmer aus der ganzen Gemeinde zusammenkommen, um ihre Treffsicherheit unter Beweis zu stellen. Die diesjährige Veranstaltung, die von der SSG „Die Büchenschützen zu Reichertshofen 1525 e.V.“ ausgerichtet wird, verspricht, wieder spannend zu werden. Wer wird sich am Ende durchsetzen und den begehrten Titel des Marktkönigs erringen?

Beim Auftaktsschießen im Vereinsheim der Schützen wurden bereits die ersten Preise vergeben: den ersten Platz holte Günter Bauch von der SSG Die Büchenschützen zu Reichertshofen 1525 mit einem 188,2 Teiler. Max Bronauer von den Büchenschützen landete mit einem 263,6 Teiler auf dem zweiten Platz. Der dritte Platz ging an den Verein Freischütz Langenbruck: Ralf Tschernbner sicherte sich mit einem 299,4 Teiler Platz drei. Bester Gastschütze war übrigens Gemeinderatsmitglied Michael Weichselbaumer, der mit einem 438,9 Teiler auf Platz fünf kam.

Der Sportleiter der Büchenschützen Benjamin Weiher und der zweite Vorstand Rudi Nieder freuten sich bei ihren Grußworten, dass die Marktmeisterschaft bereits beim Auftaktsschießen gut angenommen wurde. Beim Auftaktsschießen waren zwei Gastvereine vor Ort: Mitglieder vom Verein Freischütz Langenbruck und vom Schützenverein Alt-Hög. Bürgermeister Michael Franken (JWU) und einige Marktgemeinderäte beteiligten sich ebenfalls am Auftaktsschießen. Der Bürgermeister wünschte der Veranstaltung einen guten Verlauf und möglichst viele Schützen. Der Rathauschef ist auch der Schirmherr der Veranstaltung. An der Marktmeisterschaft beteiligen können sich alle Schützinnen und Schützen der Ortsschützenvereine.

Der letzte Schießtag ist am Freitag, den 26.05. von 18.00 bis 21.30 Uhr. Die Siegerehrung wird am Freitag, 16. Juni, ab 19.00 Uhr im Vereinsheim der Büchschützen durchgeführt. Die Proklamation des Marktkönigs findet am Freitag, 28. Juli, im Festzelt beim Paarfest Reichertshofen statt. *vvv*

Fischerverein Reichertshofen

Party



Ein voller Erfolg war wieder die Fischerparty, die der Fischerverein Reichertshofen am Vatertag ausrichtete. Zahlreiche Menschen kamen, um ihren Steckerlfisch zu holen. Das Wetter war perfekt für den Anlass und die Kinder freuten sich über eine Hüpfburg zum Spielen. *Text: Vogl / Foto: Wolkenstein*

Frauenkreis III

Am Dienstag, 30. Mai 2023, treffen wir uns um 19 Uhr im Haus der Pfarrgemeinde. Thema des Abends:

"Gott ist immer in unserer Nähe". Wir sprechen darüber mit Frau Elisabeth Großmann und laden euch dazu herzlich ein.



Reichertshofener Musikanten e. V.

Muttertagskonzert als besonderes Musikerlebnis

Reichertshofener Musikanten begeistern mit Jahreskonzert in der Turnhalle/Christian Hofner dirigiert das Orchester seit 30 Jahren

Reichertshofen - Das Jahreskonzert der Reichertshofener Musikanten am Vorabend des Muttertags füllte die Turnhalle bis auf den letzten Platz mit Gästen, die sich auf ein musikalisches Erlebnis der Extraklasse freuten. Und sie wurden nicht enttäuscht. Von der Eröffnungsnummer bis zur letzten Zugabe hielten die Musiker das Publikum mit ihrem Talent und ihrer Leidenschaft gefangen.



Das Orchester unter der Leitung von Christian Hofner bot ein vielfältiges Repertoire, das dem Publikum gefiel. Von schwungvollen Märschen bis hin zu Operetten- und Rockklassikern war für jeden Geschmack etwas dabei. Das neu ernannte gleichberechtigte Vorstandsduo Thomas Schwaiger und Magdalena Hofner freute sich über den überwältigenden Zuspruch und hieß alle Anwesenden herzlich willkommen. Durch das Programm führte gekonnt das erfahrene Vorstandsmitglied und der versierte Moderator Georg Schweigard. Das Konzert begann mit einer kraftvollen Darbietung von „Mit vollen Segeln“ durch die Musiker, die den Ton für die etwa zweistündige Veranstaltung angab. Die Highlights aus „Im weißen Rössl“ zeigten die beeindruckende Rhythmik und Intonation der Reichertshofener Musikanten. Als kleine Hommage an die Woche der Gartenvögel spielten die Musiker auch „Aus der Vogelwelt“ von Paul Knauth. Den Abschluss der ersten Konzerthälfte bildete ein beeindruckendes Arrangement aus dem Tannhäuser von Richard Wagner. Die zweite Konzerthälfte stand im Zeichen der gelungenen Premie-

re der Jugendblaskapelle Reichertshofen. Die jungen Musikerinnen und Musiker überzeugten mit Klassikern wie „God save the King“, „Amazing Grace“ und „When the saints go marching in“. Aber auch mit modernen Stücken wie dem St. Louis Blues, einer Interpretation des Queen-Hits „Don't stop me now“ und dem schwungvollen „Tico Tico“ zeigten alle Musiker ihr Talent. Als Solisten begeisterten Katharina Raucheisen, Dominik Königshaus, Magdalena Hofner und Bastian Tiefenbach das Publikum mit ihren Auftritten.

Das diesjährige Konzert war etwas ganz Besonderes, denn es war das 30-jährige Jubiläum von Dirigent Christian Hofner als Leiter der Reichertshofener Musikanten. Hofners Leidenschaft für die Musik begann während seines Gitarren- und Klarinettenstudiums an der Musikhochschule in Augsburg. Sichtlich gerührt nahm Hofner während des Konzerts die Ehrung für sein langjähriges Engagement von den neuen Vorstandsmitgliedern Thomas Schwaiger und Magdalena Hofner entgegen.



Bei der Ehrung sieht man von links nach rechts: Thomas Schwaiger, Christian Hofner und Magdalena Hofner. Christian Hofner ist der langjährige Dirigent, die zwei anderen sind Vorstandsmitglieder.

Fotos: Vogl

Das Publikum war ebenso begeistert und erklatschte sich am Ende noch zwei Zugaben. Als prominente Gäste waren der ehemalige stellvertretende Landrat Anton Westner, Reichertshofens Bürgermeister Michael Franken und Kaplan Amos anwesend. Wie immer verzichteten die Reichertshofener Musiker auf den Eintritt, wurden aber am Ausgang mit großzügigen Geldspenden belohnt. *vvv*

Liederkranz Reichertshofen und Umgebung e. V.



Liebe Sängerinnen und Sänger, wir treffen uns zu den **nächsten Chorproben** jeweils am Freitag, 26. Mai und Freitag, 02. Juni, im Vereinsheim des TSV Reichertshofen.

Auch in den Pfingstferien wird geprobt.

Die Proben beginnen um 19 Uhr. Alle Sängerinnen und Sänger sollten rechtzeitig vorher anwesend sein damit wir pünktlich beginnen können.

Neue Sängerinnen und Sänger sind herzlich willkommen.

Die Vorstandschaft

Bitte beachten Sie auch unseren Internetauftritt

<http://www.liederkranz-reichertshofen.de/> für mögliche kurzfristige Änderungen.

Obst und Gartenbauverein Reichertshofen e.V.

Einladung zum Sensenmäkurs

Samstag, 03. Juni 2022, 9.00 Uhr zwischen Langenbruck und Stöffel auf der Streuobstwiese. Sensenmähen und -dengeln für den Hausgebrauch. Das Wissen um "die Geheimnisse des Sensenmähens und Dengelns" ist vielerorts weitgehend verloren gegangen. Dieses alte Wissen soll im angebotenen Sensenkurs aktiv wiederbelebt werden. Wichtig sind - wie überall - ein gutes Werkzeug und die richtige Technik. Ökologisch gesehen sorgt diese Schnitttechnik für eine sanfte Nutzung und Pflege der Landschaft. Das Mähen mit der Sense ist effektiv - es kann in der kleinsten Ecke oder in einer Mähbreite von zwei Metern gemäht werden. Richtiges Mähen bewegt den ganzen Körper, fördert die seelische Ausgeglichenheit und trägt somit auch zur Gesundheit bei.

Bitte um telefonische Anmeldung unter 08453/30629, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

Martina Freund, OGV

LANGENBRUCK

Langenbrucker Stockschützen

1. Platz für Langenbrucker Stockschützen beim Stockturnier in Karlskron

Die Langenbrucker Stockschützen sind sehr gut in Form. Beim Stockturnier in Karlskron am 13.05. belegten sie von 11 Mannschaften mit 20:0 Punkten mit Abstand den 1. Platz. Zweiter wurde die Mannschaft vom SV Wettstetten mit 15:5 Punkten. Der Gastgeber SV Karlskron I wurde mit 12:8 Punkten dritter.



Nowotny Wolfgang, Weber Gerhard, Berger Martin, Schmautz Josef

Die Abteilungsleitung und die Vereinskameraden gratulieren zum Erfolg.

Die Langenbrucker Stocksportler trainieren jeden Dienstag ab 18.30 Uhr. Die Stockbahnen befinden sich direkt neben den Sportplätzen. Interessierte (auch Damen) sind herzlich eingeladen. Stöcke zum Probetraining sind vorhanden.

Die Vorstandschaft der Stockabteilung

SpVgg Langenbruck

FUSSBALLABTEILUNG

Ergebnisse vom Wochenende:

- | | |
|--|-----|
| 1. Mannsch.: SpVgg - FC Schweitenkirchen | 1:1 |
| 2. Mannsch.: SpVgg - SV Niederlauterbach | 2:0 |

Spiele am kommenden Samstag:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Mannsch.: FSV Pfaffenhofen II - SpVgg | Sa. 15.00 Uhr |
| 2. Mannsch.: HSV Rotteneck - SpVgg | Sa. 13.00 Uhr |

WINDEN AM AIGN

DJK Winden am Aign e.V.

GYMNASTIKABTEILUNG

Einige Termine vorab:

Samstag, 24.06.23 Abteilungsausflug nach Starnberg mit dem Zug!

Freitag, 30.06.23 Feier zu unseren 40-jährigen Jubiläum!

Im Juli unser alljährliches Treffen zum Eisessen!

Genaue Angaben folgen.

Wir freuen uns auf zahlreiche Beteiligung unserer Mitglieder!
Gottesdienst am Kalvarienberg bei Pobenhausen um 11.00 Uhr.

Die Abteilungsleitung

FUSSBALLABTEILUNG

!!Gratulation!!

Schon im ersten Jahr nach dem Neustart hat die Fußballmannschaft unseres DJK Winden ihr Ziel mit dem Aufstieg in die B-Klasse geschafft.

Nach dem **letzten Saisonspiel am Samstag, 27.05.2023**, bereits um 13.00 Uhr feiern wir dieses Ereignis.

Wir freuen uns auf euren Besuch.

Spiel am kommenden Wochenende:

1. Mannschaft DJK Winden I - Türk SV Pfaffenhofen II Sa. 13.00 Uhr

TENNISABTEILUNG

Spielergebnis vom 13.05.2023

Herrn 40

DJK Winden - SpVgg Langenbruck II: 3:3

Aus der Gemeinde Pörnbach

(Siehe auch Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft)

BEKANTMACHUNG

WASSERVERSORGUNG

für Pörnbach und Ortsteile

Während der Dienstzeiten des Bauhofes ist Herr Riedmayr, 0172-8224097, und außerhalb der Dienstzeiten des Bauhofes die Stadtwerke Ingolstadt, Tel. 0841 / 80-4222, zuständig

Vergabe eines Baugrundstücks gegen Höchstgebot Sonnenstraße 16 in Pörnbach



Der Gemeinderat hat beschlossen, das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 1157/11 der Gemarkung Pörnbach mit der Bezeichnung „Sonnenstraße 16“ gegen Höchstgebot zu vergeben. Die Grundstücksgröße liegt bei ca. 920 m². Das Grundstück ist mit einem Einzelhaus oder einem Doppelhaus (Teilung möglich) bebaubar. Das (jeweilige) Grundstück ist binnen 3 Jahren mit einem Wohnhaus (Bauverpflichtung) zu bebauen. Ein Bebauungsplan existiert für dieses Grundstück nicht.

Es liegt im sog. baurechtlichen Innenbereich. Wenn es sich nach Art, Maß, Bauweise und hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen in die nähere Umgebung einfügt, ist ein Vorhaben zulässig (§ 34 BauGB). Das Mindestgebot liegt bei 460,- EUR je qm, somit für das gesamte Grundstück bei 423.200,- EUR. Gebote können für eine Hälfte oder für das gesamte Grundstück in schriftlicher Form - verschlossener Brief mit dem Vermerk „Angebot Sonnenstraße“ - bis spätestens **zum Ablauf des 26.06.2023**, bei der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, z.H. Fr. Widhopf abgegeben werden. Der Käufer trägt zusätzlich sämtliche Nebenkosten wie Notarkosten für die Vertragsbeurkundung, Vermessungskosten, Grundbuchvollzug und Grunderwerbsteuer. Für Rückfragen oder Besichtigungen des betreffenden Grundstücks steht Ihnen Erster Bürgermeister Helmut Bergwinkel unter der Tel.Nr. 08446/1033 bzw. Frau Widhopf von der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen unter der Tel. Nr. 08453/512-26 zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß eingegangene Gebote nicht berücksichtigt werden können. Die datenschutzrechtlichen Hinweise sind hinterlegt: <https://www.poernbach.de/datenschutz-poernbach>



Kirchliche Nachrichten und Gottesdienste

GOTTESDIENSTORDNUNG der Pfarreien Reichertshofen, Langenbruck, Hög, Puch, Pörnbach

St. Margaretha Reichertshofen:

Sonntag, 28. Mai - PFINGSTEN

-RENOVABIS - Kollekte für Mittel- u. Osteuropa-Gottesdienst Amt f. Pfarrer Josef Dunau; f. Paul Thaller; f. Alexander u. Biarda Ullmann m. Verw.; f. Elisabeth u. Johannes Bicker m. Verw.; f. Johannes u. Viktor Deisling m. Eit.; n. Meinung

Montag, 29. Mai - PFINGSTMONTAG - Maria, Mutter der Kirche
-Kollekte für die Kirche-
09.00 Gottesdienst Amt f. Josef Frank; f. Viktor Meier m. Vater,
Bruder u. Schwiegervater; f. Familie Haas;
f. Ferdinand Meier m. Maria u. Verw.
Dienstag, 30. Mai - Dienstag der 8. Woche im Jahreskreis
Heilige Messe entfällt!
Eucharistische Anbetung entfällt!

St. Katharina Langenbruck:

Samstag, 27. Mai - Hl. Augustinus, Bischof v. Canterbury
St. Kastulus:
18.00 Letzte Maiandacht musik. gest. v. Kirchenchor
Sonntag, 28. Mai - PFINGSTEN
-RENOVABIS - Kollekte für Mittel- u. Osteuropa-
10.15 Gottesdienst musik. gest. v. Kirchenchor und Geigen
Amt f. Barbara u. Sebastian Kaiser u. Verw.; f. Emma u.
Adolf Geier sen. m. Verw.; f. Emmeran Kürzinger u. Angeh.
Montag, 29. Mai - PFINGSTMONTAG - Maria, Mutter der Kirche
-Kollekte für die Kirche-
St. Kastulus:
10.00 Gottesdienst musik. gest. v. Männerchor Langenbruck
Amt f. Verstorbenen v. St. Kastl u. Stöffel; f. Martin Weichselbaumer u. Verw.
Freitag, 02. Juni - Hl. Marcellinus u. hl. Petrus, Märtyrer in Rom
17.30 Andacht vor dem ausgesetzten Allerheiligsten
18.00 Heilige Messe
Bitte beachten!
18.30 Vorabendmesse Amt f. Maria Klepmeier u. Verw. (JA);
f. Herbert Wendl (JA); f. Walburga Haltmeier (JA); f. Helga
u. Adolf Eckl

St. Nikolaus Hög:

Samstag, 27. Mai - Hl. Augustinus, Bischof v. Canterbury
-RENOVABIS- Kollekte für Mittel- u. Osteuropa-
18.30 Vorabendmesse zu Pfingsten Amt f. Georg Klepmeier m.
Sohn Helmut u. Verw.; f. Georg u. Justina Klepmeier (JA);
f. Max u. Josefa Werther
Dienstag, 30. Mai - Dienstag der 8. Woche im Jahreskreis
Rosenkranz entfällt!
Heilige Messe entfällt!

St. Martin Puch:

Sonntag, 28. Mai - PFINGSTEN
-RENOVABIS - Kollekte für Mittel- u. Osteuropa-
09.00 Gottesdienst Amt f. Hedwig Sedlmayr u. Angeh. (JA);
f. Maria u. Simon Fleischmann u. Angeh.
Mittwoch, 31. Mai - Mittwoch der 8. Woche im Jahreskreis
08.00 Rosenkranz
08.30 Heilige Messe

St. Johannes Baptist Pörnbach:

Sonntag, 28. Mai - PFINGSTEN
-RENOVABIS - Kollekte für Mittel- u. Osteuropa-
09.00 Pfarrgottesdienst - musik. Gestaltung d. Kirchenchor
Montag, 29. Mai - PFINGSTMONTAG - Maria, Mutter der Kirche
18.00 Maiandacht an der Maushofkapelle
Donnerstag, 01. Juni - Hl. Justin, Philosoph, Märtyrer
Rosenkranz entfällt!
Heilige Messe entfällt!

HINWEISE

Fronleichnamsgottesdienste mit anschl. Prozessionen:

Puch und Hög, am Sonntag, 04.06.2023, um 9.00 Uhr
Reichertshofen und Langenbruck am Donnerstag, 08.06.2023,
um 9.00 Uhr Pörnbach am Sonntag, 11.06.2023, um 9.00 Uhr

Dazu laden wir alle herzlich ein insbesondere die Vertreter der Markt-
gemeinde, Kirchenverwaltung, Pfarrgemeinderat sowie alle Vereine
mit ihren Fahnenabordnungen. Die Kommunionkinder dürfen in ih-
ren Festkleidern kommen (ohne Kerze). Zudem bitten wir sie, die
Altäre, Häuser und Straßen zu schmücken.

In der Zeit vom 30.05. – 02.06.2023 wenden sie sich bitte **bei Beerdigungen und seelsorglichen Notfällen** an Kaplan Amos Mbachie,
Tel. 08453/4365190 und verständigen sie das Pfarrbüro Reichertshofen,
Tel. 08453/7017.

Ganztagesfahrt am Samstag, 22.07.2023 nach Wittislingen und
Dillingen: bitte bis 01.06.2023 nur im Pfarrbüro Reichertshofen, Tel.
08453 7017 anmelden!

REICHERTSHOFEN:

Krippenbild Szene ab 27.05.: „Pfingsten: Petrus predigt, Begeisterung für Jesus“, ab 03.06.: „Die ersten Christen: Urkirche“.

Krippenführung

Bevor die Jahreskrippe nach den Pfingstferien die Pforten schließt -
bis zum 1. Advent - „möchte ich sie nochmal in Erinnerung bringen:
Dabei werde ich den Verlauf der ca. 30 Szenen mit Videoclips dar-
stellen.

Zeit: Mittwoch, 31. Mai, 19 Uhr

Ort: Haus der Pfarrgemeinde

Eingeladen sind alle am Glauben Interessierten

Auf zahlreiches Erscheinen freut sich: Peter Sachseneder



Für die ganze Pfarreiengemeinschaft

Herzliche Einladung zum Pfarrfest in Langenbruck

Nach einer dreijährigen Pause findet wieder unser Pfarrfest

am Fronleichnamstag, 08. Juni 2023, statt.
Das Fest beginnt nach der Fronleichnamspozession gegen 10.30 Uhr an der Pfarrer-Höfler-Halle mit einem Weißwurstfrühstück.

Die Erstkommunionkinder dürfen zur Prozession mit ihrem Gewand/Albe kommen und alle Kinder dürfen Blumen zum Streuen mitbringen.

Ab 12 Uhr gibt es Mittagessen, die Cafeteria im Pfarrsaal öffnet um 13 Uhr.

Gerne werden noch Kuchenspenden (keine Creme- oder Sahnetorten!) angenommen: Aushang im Kirchenvorraum oder bei Fr. Schiebeler (Tel.: 08453/7957)

Brotzeiten und eine Verlosung stehen nachmittags und abends auf dem Programm.

Für die Kinder gibt es ab 14 Uhr Spielangebote am Sportplatz. Auf dem Pausenhof der Schule steht von 13 Uhr bis 17 Uhr der Schäferwagen der Frau Agnes Dachs. Dort gibt es jede halbe Stunde eine Bibelgeschichte für Kinder.

Das Fest findet bei jeder Witterung statt. Musikalisch begleitet uns die Pucher Blaskapelle durch den Tag.

EVANG. Pfarramt Brunnenreuth

Gottesdienste in der Dreieinigkeitskirche Baar-Ebenhausen/Werk:

28.05., 11.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zum Pfingstfest,
Pfarrer Plack

04.06., 11.00 Uhr Gottesdienst (anschl. gemeinsamer Brunch),
Pfarrer Plack

Besondere Gottesdienste in der Martinskirche Spitalhof:

MITTWOCH: Abendgebet, 19.00 Uhr

29.05., 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zur Jubelkonfirmation, Pfarrer Kuhn

Gruppen, Kreise, Veranstaltungen:

29.05. – 02.06. Kinderzeltlager in Langenbruck

Ebenhausen:

DIENSTAG: Gedächtnistraining in Bewegung, 8.30 Uhr
Postcovid Gymnastik, Gymnastik für Covid-
Genesene, 09.30 Uhr

25.05., 14.00 Uhr Seniorennachmittag, Gemeindesaal

Spitalhof:

MONTAG: Postcovid Gymnastik, Gymnastik für Covid-
Genesene, 09.00 Uhr
Gedächtnistraining in Bewegung, 10.00 Uhr
Posaunenchor, 20.00 Uhr

DIENSTAG: Postcovid Gymnastik, Gymnastik für Covid-
Genesene, 18.00 Uhr

MITTWOCH: Gospelchor „Martin Singers“, 19.45 Uhr

25.05., 14.00 Uhr Seniorennachmittag, Gemeindesaal

25.05., 19.00 Uhr Frauentreff, Gemeindesaal

25.05., 19.30 Uhr Öffentliche Kirchenvorstandssitzung, Konferenzraum

Außerdem gibt es mehrere VCP - Pfadfinder Gruppen, Termine auf Anfrage im Pfarramt.

***** Nebenverdienst *****

AUSTRÄGER (w/m/d) für die Reichertshofener Ortsnachrichten

1 Teilbereich Winden am Aign
(ca. 160 Stück) ab sofort gesucht!

Die Mitteilungsblätter sind wöchentlich einmal am Donnerstag auszutragen und halbjährlich 1 x Inkasso. ndliche erst ab 14 Jahre. Wir freuen uns auf einen Anruf:

Primo-Verlag GmbH - ☎ **089/42 24 26 - 420 19 101**
oder Email mit Angabe Ihrer Adresse und Telefon-Nr.
primo-redaktion@mnet-mail.de

Kfz-Sachverständiger Rainer Klügl

- Schadengutachten
- Fahrzeugbewertungen
- Wertgutachten

Steinstr. 3 · 85084 Reichertshofen-Langenbruck

Mobil: 0176 57734468, **Tel.:** 08453 338760, **Fax:** 08453 338761



Der Generalunternehmer

Neubau - Anbau - Umbau Sonnenweg 8
Wir fertigen Ihren Bauplan! 85084 Reichertshofen

Büro 08453-2006
0160 - 58 22 330
post@pfab-bau.de



ORGANISCH MINERALISCHER
Rollrasendünger

- ! Natürliche Nahrung für jeden Rasen
- ! Wirkt sofort und über viele Wochen
- ! Hilft zuverlässig gegen Moos
- ! Seit Jahren der Geheimtipp unter Profis

Schwab Rollrasen GmbH · Am Anger 7
85309 Pörrnbach · Tel. +49 (0) 84 46/928 78-0

Verkauf auch vor Ort
Montag - Freitag 8.00-12.00 Uhr
www.schwab-rollrasen.de



Wolfgang Männer Bestattungsinstitut

- Bestattungsvorsorge
- 24h-Rundumbetreuung
- alle Friedhöfe weltweit
- TÜV-zertifiziert

über 50 Jahre

24h-Tel 08453 3445035
Reichertshofen · Gartenstraße 2a
Zentrale Ingolstadt · Tel 0841 955890
Unterhaunstädter Weg 17

www.wolfgang-maenner.de **BESTATTER** VOM HANDEWERK GEPRÜFT

ORIGINAL - Familientradition seit 1968



Joachim Männer
BESTATTUNGEN
Alwin Pfaff · Inhaber und Geschäftsführer

Soforthilfe beim Trauerfall
Tag und Nacht, Sonn- und Feiertag sind wir für Sie da!

- Aufbahrungsraum zur Abschiednahme
- Erd-, Feuer- und Seebestattungen
- Auf Wunsch kommen wir zu Ihnen nach Hause
- Überführungen auf alle Friedhöfe im In- und Ausland
- Vorsorge zu Lebzeiten sichert Ihnen eine würdevolle Bestattung

Tel. 08 41 / 97 53 23

85051 Ingolstadt · Münchener Str. 145 (Nähe Klinik Dr. Reiser)
85053 Ingolstadt · Asamstr. 16
E-Mail: bestattungen-maenner@arcor.de · www.bestattungen-maenner.de



MAYER BAUZENTRUM

hägebau profi

Wohlfühloase - GARTEN

HAUSGARTENPARK- DIE ADRESSE.

Naturstein, Keramik, Holz, Beton, uvm.

Bauzentrum Mayer | Siemensstraße 8 | 85055 Ingolstadt | HausGartenPark | bauzentrum-mayer.de
Montag bis Freitag 9 - 18 Uhr | Samstag 9 - 13 Uhr | Jeden Sonntag SchauSonntag von 13 - 17 Uhr (außer an Feiertagen), keine Beratung, kein Verkauf

www f i